

Allgemeine Nutzungsbedingungen für den Marketplace (Plattform gipedo.io)

§ 1 Allgemeine Regelungen, Vertragspartner

1. Die gipedo GmbH (Registergericht AG Hamburg HRB 152997), vertreten durch die Geschäftsführer Lars Gantenberg und Matthias Rettenmeier, Hegestraße 40, 20251 Hamburg (nachfolgend „GIPEDO“) bietet Sportorganisatoren und Rechthehaltern (Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend „Nutzer“) die Möglichkeit, die von GIPEDO betriebenen Plattform für Werbung im Sport unter gipedo.io (nachfolgend: „Plattform“) gemäß den Vorgaben dieser Nutzungsbedingungen über den integrierten Marktplatz (nachfolgend „Marketplace“) zu nutzen. Der Zugriff auf den Marketplace bzw. die Plattform gipedo.io erfolgt für Vermarkter über den „GIPEDO Workspace“ und für Werbetreibende über den „GIPEDO Campaign Manager“.
2. Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen enthalten die zwischen GIPEDO und dem Nutzer geltenden Bedingungen für die von GIPEDO angebotenen Leistungen. Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese von GIPEDO schriftlich bestätigt werden. Mit der Zulassung gemäß nachfolgendem § 3 erkennt der Nutzer diese Nutzungsbedingungen als maßgeblich an.
3. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer von GIPEDO in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Nutzer solchen Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Nutzer im Falle der Änderung der Nutzungsbedingungen gesondert hingewiesen.

§ 2 Leistungen von GIPEDO

1. GIPEDO ist eine Plattform für Werbung im Sportbereich. Auf dieser digitalen Plattform werden Vermarkter von Werbeflächen (nachfolgend: „Vermarkter“) und Werbetreibende (nachfolgend: „Advertiser“) über den Marketplace zusammengeführt. Der Marketplace verfügt über umfangreiche Funktionalitäten zur Verwaltung und Überwachung aller laufenden Geschäftstransaktionen.
2. Die Leistungen von GIPEDO bestehen u.a. in:
 - a. Bereithaltung der Nutzungsmöglichkeiten des Marketplace nach Zulassung des Nutzers gemäß § 3;
 - b. Ermöglichung von Vertragsabschlüssen auf dem Marketplace durch vom Vermarkter initiierte Ausschreibungen und Auktionen im Hinblick auf Werbeflächen gemäß § 4;
 - c. dem Abschluss von Verträgen mit den zwischen Vermarkter und Advertiser vereinbarten Inhalten über Werbeflächen, woraus eine unmittelbare Vertragserstellung von GIPEDO gegenüber dem Advertiser und dem Vermarkter resultiert. Dies führt zu einfacheren Abwicklung und Abrechnung, da GIPEDO jeweils der alleinige Vertragspartner ist;
 - d. diversen Serviceleistungen in Abhängigkeit des gewählten Funktionsumfangs des „GIPEDO Workspace“ (Free, Core, Professional), und Zahlungsvermittlung bzw. Zahlungsabwicklung;

e. Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Nutzer nach gesonderter Vereinbarung mit GIPEDO.

3. GIPEDO schuldet im Jahresmittel eine Verfügbarkeit der Plattform für die vereinbarten Leistungen von 95 %. Dies schließt erforderliche Wartungsarbeiten ein. Eine Unterbrechung darf nicht länger als für 48 Stunden fortbestehen.

§ 3 Zugang zum Marketplace, Login

1. Voraussetzung für die Nutzung des Marketplace ist die Zulassung durch GIPEDO. Der Zugriff auf den Marketplace erfolgt für Vermarkter über den GIPEDO Workspace und für Advertiser über den GIPEDO Campaign Manager. Der Marketplace steht nur Kaufleuten im Sinne des HGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zulassung oder Nutzung des Marketplace besteht nicht.

2. Der Nutzer hat im Zulassungsantrag seine Unternehmensdaten, Rechnungsdaten und einen Ansprechpartner zu benennen sowie anzugeben, ob er den Marketplace als Advertiser und/ oder Vermarkter nutzen möchte. Die Annahme des Zulassungsantrags erfolgt durch eine Zulassungsbestätigung per E-Mail durch GIPEDO. Die Zulassung zum Marketplace ist für den Advertiser grundsätzlich kostenlos, die vom Advertiser im Falle eines Vertragsabschlusses auf dem Marketplace zu zahlende Vergütung richtet sich nach den aktuellen Preiskonditionen, welche auf dem Marketplace einsehbar sind und vor Abschluss des Vertrags gesondert ausgewiesen werden. Die vom Vermarkter zu zahlenden Vergütungen richten sich nach einer separat abzuschließenden Vereinbarung zwischen GIPEDO und dem Vermarkter.

3. Mit der Speicherung der Vertragsdaten zu Beweis Zwecken und/ oder im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten ist der Nutzer einverstanden.

4. Der Nutzer steht dafür ein, dass die von ihm, insbesondere im Rahmen seines Antrages auf Zulassung gemäß Abs. 2 gegenüber GIPEDO und anderen Nutzern gemachten Angaben wahr und vollständig sind. Er verpflichtet sich, GIPEDO alle künftigen Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für alle Angaben, die vom Nutzer bei der Einrichtung von Mitarbeiter-Logins gemacht werden.

5. GIPEDO ist berechtigt, einem Nutzer die Zulassung zu entziehen oder den Zugang zum Marketplace zu sperren, falls ein hinreichender Verdacht besteht, dass er gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen hat. Der Nutzer kann diese Maßnahmen abwenden, wenn er den Verdacht durch Vorlage geeigneter Nachweise auf eigene Kosten ausräumt.

6. Alle Logins sind individualisiert und dürfen nur vom jeweils berechtigten Nutzer verwendet werden. Der Nutzer ist verpflichtet, Login und Passwort geheim zu halten und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Bei Verdacht des Missbrauchs durch einen Dritten wird der Nutzer GIPEDO hierüber unverzüglich informieren. Sobald GIPEDO von der unberechtigten Nutzung Kenntnis erlangt, wird GIPEDO den Zugang des unberechtigten Nutzers sperren. GIPEDO behält sich das Recht vor, Login und Passwort eines Nutzers zu ändern; in einem solchen Fall wird GIPEDO den Nutzer hierüber unverzüglich informieren.

§ 4 Abschluss von Verträgen auf dem Marketplace; GIPEDO als Vertragspartner

1. Vermarkter haben die Möglichkeit, Ausschreibungen und Auktionen bzgl. der Werbeflächen über den Marketplace zu eröffnen und dazu (ggf. nach individuellen Kriterien ausgewählte) Advertiser einzuladen, verbindliche Angebote abzugeben. Ausschreibungen und Auktionen können nur vom Vermarkter eröffnet werden und beinhalten kein rechtlich verbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB, sondern stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten („invitatio ad offerendum“) dar. Vermarktern ist es auf keinen Fall erlaubt, an einer von ihnen eröffneten Auktion oder Ausschreibung als Advertiser teilzunehmen. Ebenso wenig dürfen Vermarkter durch in ihrem Auftrag handelnde Dritte an einer von ihnen eröffneten Auktion oder Ausschreibung als Advertiser teilnehmen.
2. Advertiser haben die Möglichkeit, nach individuellen Kriterien Vermarkter auszuwählen und für deren Auktionen und Ausschreibungen verbindliche Angebote abzugeben. Die Angebote eines Advertisers sind bindende und unwiderrufliche Erklärungen zum Abschluss eines Vertrages mit GIPEDO mit dem vom Vermarkter angegebenen Inhalt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ein Advertiser ab dem Ende der vom Vermarkter bestimmten und gegebenenfalls verlängerten Dauer der Ausschreibung oder Auktion weitere 72 Stunden an sein Angebot gebunden. § 156 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Advertiser haben keinen Anspruch darauf, zur Teilnahme an Ausschreibungen oder Auktionen eingeladen zu werden.
3. Ein Vermarkter ist frei in der Wahl, ob er eines der eingegangenen Angebote annehmen möchte. Nimmt der Vermarkter das Angebot an, kommt ein Vertrag zwischen GIPEDO und dem Advertiser mit dem vom Vermarkter beschriebenen Inhalt zustande. Sofern Vermarkter und Advertiser keine abweichende Vereinbarung mit GIPEDO treffen, kommt ein Vertrag zustande, wenn ein Vermarkter das Angebot eines Advertisers durch Abschicken einer Bestellbestätigung annimmt. Die Annahme hat innerhalb von 72 Stunden zu erfolgen, ansonsten gilt das Angebot als abgelehnt.
4. Handlungen unter Verwendung des jeweiligen Logins eines Nutzers sind dem Nutzer grundsätzlich zuzurechnen. Nutzer sind für alle selbst auf der Plattform abgegebenen Willenserklärungen verantwortlich. Für von Dritten unter dem Mitgliedskonto des Nutzers abgegebene Erklärungen haften sie in vorhersehbarem Umfang nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte.
5. Für alle Transaktionen auf dem Marketplace gilt ausschließlich die auf der Plattform des jeweiligen Marketplace maßgebliche Systemuhrzeit. Nur innerhalb der vom Vermarkter vorgegebenen Laufzeit von Ausschreibungen/ Auktionen können Gebote abgegeben werden.
6. GIPEDO behält sich das Recht vor, Inhalt und Struktur der Plattform sowie die dazugehörigen Benutzeroberflächen zu ändern oder zu erweitern, wenn hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Nutzer geschlossenen Vertrages nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird. GIPEDO wird die Nutzer des Marketplace über die Änderungen entsprechend informieren.

§ 5 Umgehungsverbot, Vertragsstrafe

1. Die Nutzer sind nicht berechtigt, Verträge über Werbeflächen,
 - die im Rahmen einer Ausschreibung oder Auktion auf dem Marketplace bzw. der Plattform gipedo.io eröffnet wurden und auf die bereits ein Angebot abgegeben wurde,
 - oder
 - deren Kontaktherstellung zwischen den Nutzern über den Marketplace bzw. der Plattform gipedo.io erfolgte,außerhalb des Marketplace bzw. der Plattform gipedo.io abzuschließen, zu verlängern oder zu verändern.
2. Die Nutzer verpflichten sich, GIPEDO weder direkt noch indirekt zu umgehen und auf diese Weise Vergütungen bzw. Gebühren von GIPEDO im Zusammenhang mit Transaktionen über die Werbeflächen zu vermeiden.
3. Die Nutzer sind verpflichtet, GIPEDO vom Zustandekommen eines jeglichen solchen Vertrags unverzüglich zu benachrichtigen und GIPEDO auf erstes Auffordern hin eine vollständige Abschrift des Vertrages zu übermitteln.
4. Das Umgehungsverbot und die Informationspflichten gelten in gleicher Weise für alle sonstigen Umgehungsgeschäfte, insbesondere auch für den Fall, dass eine Werbefläche indirekt, im Auftrag Dritter oder auf fremde Rechnung vom Advertiser erworben wird.
5. Ein Nutzer, der die Pflichten der vorgenannten § 5 Abs.1 bis § 5 Abs. 4 verletzt, hat GIPEDO für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von GIPEDO festgelegt und im Streitfall vom zuständigen Landgericht Hamburg überprüft. Sie hat in diesem Rahmen billigem Ermessen zu entsprechen. Maßgeblich hierfür sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil für GIPEDO (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Nutzers.

§ 6 Pflichten der Nutzer

1. Die Eröffnung von Ausschreibungen und Auktionen oder ein Angebot hierauf darf nicht erfolgen, wenn
 - a. die Angaben so unvollständig sind, dass sich Gegenstand und Preis nicht bestimmen lassen;
 - b. der Vermarkter nicht befugt ist, Verträge über die Werbeflächen abzuschließen (kein Rechthehalter);
 - c. die Eröffnung oder Durchführung der Ausschreibung, Auktion oder des Verkaufs nach der jeweils für den intendierten Vertrag maßgeblichen Rechtsordnung gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten verstoßen würde. Es dürfen insbesondere keine Leistungen angeboten und angenommen werden, deren Vertragsinhalt gegen Rechte Dritter verstößt; gleiches gilt für pornographische oder jugendgefährdende Inhalte, Propagandamaterial verfassungsfeindlicher Organisationen und Parteien, etc. GIPEDO ist berechtigt, eine solche Ausschreibung, Auktion oder ein solches Angebot unverzüglich vom Marketplace zu entfernen.

- 2.** Mit der Zulassung gemäß § 3 übernimmt der Nutzer gegenüber GIPEDO und allen anderen Nutzern die Gewähr, dass bezüglich der von ihm übertragenen Daten die datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch den Nutzer eingehalten werden und stellt GIPEDO von jeglichen Ansprüchen, auch öffentlich-rechtlicher Natur, frei. Insbesondere muss der Nutzer die für ihn auf der Plattform handelnden Personen (insbesondere Mitarbeiter) über die dabei erforderlichen Datenverarbeitungsprozesse durch GIPEDO gemäß der Datenschutzerklärung von GIPEDO unter gipedo.io/de/privacy-policy informieren und die gegebenenfalls notwendige Einwilligung dieser handelnden Personen einholen, bevor deren personenbezogene Daten in die Plattform eingestellt werden.
- 3.** Der Nutzer hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Nutzer wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Es ist dem Nutzer untersagt, Zugangsdaten an unbefugte Dritte weiterzugeben. Alle Zugangsdaten sind geschützt aufzubewahren, so dass Dritte darauf nicht zugreifen können. Ein unberechtigter Zugriff ist GIPEDO unverzüglich mitzuteilen.
- 4.** Der Nutzer ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- 5.** Der Nutzer wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in dem „GIPEDO Workspace“ oder dem „GIPEDO Campaign Manager“ auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen wie Virenschutzprogramme einsetzen. Er hat auch hinreichende Maßnahmen zu ergreifen, um seine lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware zu schützen.
- 6.** Der Nutzer hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.
- 7.** Dem Nutzern obliegt es in eigener Verantwortung, Fehlermeldungen an GIPEDO unverzüglich in Textform unter Beschreibung der Zeit des Auftretens des Fehlers und der näheren Umstände zu erstellen und dabei sachkundige Ansprechpartner für die Fehlerbehebung und Informationsbeschaffung zu benennen.
- 8.** Der Nutzer ist ferner verpflichtet,

 - a. in seinem Bereich eintretende technische Änderungen GIPEDO umgehend mitzuteilen, wenn sie geeignet sind, die Leistungserbringung oder die Sicherheit des Marketplace von GIPEDO zu beeinträchtigen;
 - b. bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf den Marketplace mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung durch den Nutzer erforderlich ist;
 - c. Geschäfte auf dem Marketplace ausschließlich im Rahmen des kaufmännischen Geschäftsbetriebs zu gewerblichen Zwecken zu tätigen
- 9.** Der Nutzer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Funktionsweise des Marketplace gefährden oder stören, sowie nicht auf Daten zuzugreifen, zu deren Zugang er nicht berechtigt ist. Weiterhin muss er dafür Sorge tragen, dass seine über den Marketplace übertragenen Informationen und eingestellten Daten nicht mit Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden behaftet sind. Der Nutzer verpflichtet sich, GIPEDO alle Schäden

zu ersetzen, die aus der von ihm zu vertretenden Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen und darüber hinaus GIPEDO von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Anwalts- und Gerichtskosten, freizustellen, die diese aufgrund der Nichtbeachtung dieser Pflichten durch den Nutzer gegen GIPEDO geltend machen.

§ 7 Abwicklung der Verträge, Abschluss des Vertrags mit GIPEDO

1. Mit Abschluss des Vertrags zwischen dem Advertiser und GIPEDO übermittelt der Advertiser die Werbemittel bzw. den Werbeinhalt („Creatives“) innerhalb der angegebenen Frist (in der Regel bis fünf Werktage vor dem Spiel) in der angegebenen Form technisch korrekt über den Upload des Creatives im Campaign Manager.
2. Der Advertiser garantiert, dass alle vertraglichen Werbemaßnahmen den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen und die („Creatives“) innerhalb der angegebenen Frist an den Vermarkter übertragen werden. Werden die Creatives nicht fristgerecht übermittelt, erlischt der Anspruch auf die Werbeleistung ersatzlos.
3. Der Vermarkter wird sich um die bestmögliche Sichtbarkeit der Werbefläche bemühen. Die tatsächliche Sichtbarkeit der Werbung des Advertisers auf der erworbenen Werbefläche in einem bestimmten Gebiet kann jedoch vom Vermarkter aufgrund der Programmhoheit der Sender, unterschiedlicher Kamerawinkel und sonstiger Faktoren, die nicht der Kontrolle des Vermarkters unterliegen, nicht garantiert werden.
4. Sofern es sich bei der Werbefläche um eine virtuelle Werbung handelt, wird diese - soweit nicht abweichend vereinbart - lediglich im Rahmen der Liveübertragung, welche von den Hauptkameras aufgezeichnet wird, in dem gebuchten Territorium angezeigt.
5. Für den Fall, dass ein Marktteilnehmer eines Advertisers Sponsor des betreffenden Vermarkters wird (Hauptsponsor, Trikotsponsor, Exklusivpartner, oder ein sonstiger Partner in vergleichbarer Art) ist der Vermarkter bzw. GIPEDO berechtigt, Ausschreibungen und Auktionen bzgl. der Werbeflächen bzw. bereits abgeschlossene Verträge mit dem Advertiser durch einseitige schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist das Vertragsverhältnis rückabzuwickeln, wobei ggf. erbrachte Teilleistungen entsprechend zu vergüten sind.

§ 8 Gewährleistung von GIPEDO für die Werbeleistungen

Sofern GIPEDO die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Werbeflächen aus Gründen, die GIPEDO nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird GIPEDO den Advertiser hierüber unverzüglich informieren und in der Regel gleichzeitig ein voraussichtliches, neues Zeitfenster für die Erbringung der Werbeleistung mitteilen. Ist die Werbeleistung auch innerhalb des neuen Zeitfensters nicht verfügbar, ist GIPEDO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Advertisers wird GIPEDO unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei Störungen bzw. fehlender Verfügungstellung der Werbeflächen durch den Vermarkter, da GIPEDO ausschließlich kongruente Deckungsgeschäfte abschließt und bei sonstigen Störungen etwa aufgrund höherer Gewalt (bspw. Spielverlegung).

§ 9 Haftung von GIPEDO

1. GIPEDO haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen GIPEDO bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
2. Für von GIPEDO nicht verschuldete Störungen innerhalb des Leitungsnetzes übernimmt GIPEDO keine Haftung.
3. Für den Verlust von Daten haftet GIPEDO nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Nutzers nicht vermeidbar gewesen wäre.
4. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Beeinträchtigungen des vertragsgemäßen Gebrauchs der von GIPEDO auf dem Marketplace erbrachten Leistungen, die durch eine unsachgemäße oder fehlerhafte Inanspruchnahme durch den Nutzer verursacht worden sind.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von GIPEDO.
6. Alle von GIPEDO auf dem Marketplace zur Verfügung gestellten Informationen (wie bspw. Preisschätzungen, Tendenzen, Marktverhalten, Analysen, Statistiken, einschließlich aller sonstiger Informationen in Bezug auf die Werbeflächen, die nicht vom jeweiligen Vermarkter stammen), die nicht zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, basieren auf Vermutungen und Beobachtungen und erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Soweit über den Marketplace eine Möglichkeit der Weiterleitung auf Datenbanken, Websites, Dienste etc. Dritter, z.B. durch die Einstellung von Links oder Hyperlinks gegeben ist, haftet GIPEDO weder für Zugänglichkeit, Bestand oder Sicherheit dieser Datenbanken oder Dienste, noch für den Inhalt derselben. Insbesondere haftet GIPEDO nicht für deren Rechtmäßigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, etc.

§ 10 Gewährleistung „GIPEDO Workspace“ und „GIPEDO Campaign Manager“

1. Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung des „GIPEDO Workspace“ und des „GIPEDO Campaign Managers“ sowie der Zurverfügungstellung des Speicherplatzes gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts.
2. GIPEDO schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob GIPEDO ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software naturgemäß komplex ist und somit faktisch nicht völlig fehlerfrei erstellt werden kann.
3. Der Nutzer hat GIPEDO jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Fehlern und ihrer Ursachen erleichtern. Insbesondere wird er nötige Auskünfte unverzüglich erteilen.
4. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

5. Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Nutzer nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er GIPEDO zuvor in Textform unter angemessener Fristsetzung zur Nachbesserung aufgefordert hat und die Frist erfolglos verstrichen ist.
6. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

§ 11 Nutzungsrecht, Übergabepunkt „GIPEDO Workspace“ und “GIPEDO CampaignManager”

1. GIPEDO räumt dem Nutzer für die Dauer des Vertrags ein nicht-ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software im in dem Vertrag eingeräumten Umfang ein. Ist kein Umfang festgelegt, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die bloße Verwendung der Funktionalität der Software.
2. Die Verantwortlichkeit von GIPEDO endet am Übergabepunkt.
3. Der Nutzer ist nicht berechtigt, den „GIPEDO Workspace“ oder den “GIPEDO Campaign Manager” von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, insbesondere ist es dem Nutzer nicht erlaubt, den „GIPEDO Workspace“ und den “GIPEDO Campaign Manager” oder Teile hiervon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zu vermieten.
4. Der Quellcode der GIPEDO Software ist nicht Gegenstand der Leistung und der Nutzung. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu „reverse engineeren“, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlungen durch Dritte durchführen zu lassen, soweit es das Urheberrechtsgesetz nicht gestattet.
5. Im Falle einer unberechtigten Weitergabe an Dritte hat der Nutzer auf Verlangen von GIPEDO sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte unverzüglich zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Name und Anschrift der Dritten, wie auch für Art und Umfang der unberechtigten Nutzung. Der Nutzer hat die Gebühren zu zahlen, soweit der Nutzer die Nutzung durch den Dritten zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche seitens GIPEDO bleiben dadurch unberührt.
6. GIPEDO ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Nutzer obliegenden Pflichten den Zugang des Nutzers zu sperren. Die Sperrung kann so lange aufrechterhalten werden, bis der Verstoß seitens des Nutzers beseitigt ist. Während einer derartigen Sperrung muss der Nutzer weiterhin für die im Vertrag vereinbarte Vergütung aufkommen.

§ 12 Marketplace: Rechte und Pflichten der Parteien

1. Es liegt in der Verantwortung des Vermarkters sicherzustellen, dass seine Angebote und Inhalte (insbesondere Bilder und sonstige Informationen) rechtmäßig sind und keine Rechte Dritter verletzen.
2. Der Anspruch des Vermarkters auf Nutzung des Marketplace besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. GIPEDO ist berechtigt, seine Leistungen vorübergehend einzuschränken, soweit dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität

der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist (insbesondere für Wartungsarbeiten).

3. GIPEDO hat das Recht, Angebote und sonstige Inhalte des Vermarkters technisch zu bearbeiten, so dass diese dem Erscheinungsbild der Plattform www.gipedo.io entsprechen bzw. auch auf mobilen Endgeräten oder in Apps dargestellt werden können.

§ 13 Verfügbarkeit, Wartungsarbeiten, Störungen, Systemausfall

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gewährleistet GIPEDO eine zeitliche Verfügbarkeit des „GIPEDO Workspace“ und des „GIPEDO Campaign Manager“ von 95 % bei jährlicher Betrachtungsweise. Übergabepunkt für die Leistung ist die Datenschnittstelle des Rechenzentrums von GIPEDO.

2. Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Nutzers, sämtliche Hauptfunktionen des „GIPEDO Workspace“ bzw. des „GIPEDO Campaign Manager“ zu nutzen. Wartungszeiten gelten als Zeiten der Verfügbarkeit des „GIPEDO Workspace“ bzw. des „GIPEDO Campaign Manager“. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente von GIPEDO in deren Rechenzentrum maßgeblich.

3. Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten Zeiträume, in welchen die Software aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von GIPEDO liegen (z.B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen, Verschulden Dritter), nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist. Dies gilt ebenfalls, soweit GIPEDO aufgrund einer akuten Bedrohung der Daten, Hard- und/ oder Software-Infrastruktur durch äußere Gefahren (z.B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder aufgrund einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität den Zugang zur Software vorübergehend einschränkt.

4. Der Nutzer meldet Störungen der Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Software GIPEDO unverzüglich in Textform. Die Verfügbarkeit gilt erst ab Vorlage der Störungsmeldung des Nutzers als gemindert und nur soweit tatsächlich eine Störung vorliegt. Beeinträchtigungen der Datenübertragung, die ihre Ursache im lokalen IT-System des Nutzers bzw. in einer Störung der Anbindung des Nutzers an den Übergabepunkt (z.B. Leitungsausfall oder -störung bei anderen Providern oder Telekommunikationsanbietern) haben, stellen keine Störung im vorgenannten Sinne dar.

5. Sofern ein unvorhergesehener Systemausfall die Nutzung der Plattform www.gipedo.io ausschließt, wird der Vermarkter hierüber entsprechend in Kenntnis gesetzt. Soweit das Ende einer Angebotslaufzeit oder einer Auktion innerhalb dieses Zeitraums eintreten würde, wird die Angebotslaufzeit oder Auktion um die Dauer des Systemausfalls entsprechend verlängert.

§ 14 Fremde Inhalte

1. Den Nutzern ist es untersagt, Inhalte (z.B. durch Links oder Frames) auf dem Marketplace einzustellen, die gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ferner ist es ihnen untersagt, Inhalte einzustellen, die Rechte, insbesondere Urheber- oder Markenrechte Dritter verletzen.

2. GIPEDO macht sich fremde Inhalte unter keinen Umständen zu Eigen. Der Nutzer garantiert GIPEDO und den übrigen Nutzern der Plattform, dass die von ihm in Ausschreibungen und Auktionen angebotenen Dienstleistungen bzw. hierzu korrespondierende Angebote keine Urheberrechte, Marken, Patente andere Schutzrechte oder Betriebsgeheimnisse verletzen.

3. GIPEDO behält sich vor, fremde Inhalte zu sperren, wenn diese nach den geltenden Gesetzen strafbar sind oder erkennbar zur Vorbereitung strafbarer Handlungen dienen.

4. Der Nutzer wird GIPEDO von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen GIPEDO wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen aufgrund der vom Nutzer eingestellten Angebote und/oder Inhalte geltend machen, sofern der Nutzer diese zu vertreten hat. Der Nutzer übernimmt diesbezüglich auch die Kosten der Rechtsverteidigung von GIPEDO einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.

§ 15 Datenverarbeitung, Einhaltung der Vertraulichkeit durch GIPEDO

1. Die Server von GIPEDO sind dem Stand der Technik entsprechend, insbesondere durch Firewalls, gesichert; dem Nutzer ist jedoch bekannt, dass für alle Teilnehmer die Gefahr besteht, dass übermittelte Daten im Übertragungsweg ausgelesen werden können. Dies gilt nicht nur für den Austausch von Informationen über E-Mail, die das System verlassen, sondern auch für das integrierte Nachrichtensystem sowie für alle sonstigen Übertragungen von Daten. Die Vertraulichkeit der im Rahmen der Nutzung des Marketplace übermittelten Daten kann daher nicht gewährleistet werden.

2. Der Nutzer willigt darin ein, dass GIPEDO Informationen und nicht personenbezogene Daten über den Verlauf von Ausschreibungen und Auktionen sowie das Verhalten von Advertisern bei der Durchführung dieser Transaktionen in anonymisierter Form speichert und ausschließlich in dieser anonymisierten Form für Marketingzwecke, z.B. für die Erstellung von Statistiken und Präsentationen, nutzen darf.

3. GIPEDO ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Nutzer erhaltenen nicht personenbezogenen Daten zu bearbeiten und zu speichern. Im Einzelnen willigt der Nutzer darin ein, dass GIPEDO:

- a. die vom Nutzer im Rahmen des Zulassungsantrags gemachten Angaben zu Unternehmensdaten und Rechnungsdaten sowie entsprechende vom Nutzer mitgeteilte Aktualisierungen speichert und bearbeitet;
- b. die vom Nutzer im Zusammenhang mit der von ihm gewünschten Firmenpräsentation im Handelsbereich unter Verwaltung selbstständig in den Marketplace eingepflegten Daten speichert und im öffentlichen und geschlossenen Bereich des Marketplace für andere registrierte und nicht registrierte Nutzer zum Abruf bereit hält;
- c. nicht personenbezogene Daten über den Inhalt der Transaktionen speichert und an andere Nutzer weiterleitet und - soweit der betroffene Nutzer dies durch die Auswahl einer öffentlichen Transaktion wünscht - im öffentlichen Bereich des Marketplace für andere registrierte und nicht registrierte Nutzer zum Abruf bereit hält.

4. GIPEDO wird im Übrigen alle den Nutzer betreffenden Daten, die von diesem als vertraulich gekennzeichnet werden, vertraulich behandeln und nur nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen verwenden. GIPEDO behält sich vor, hiervon abzuweichen, wenn GIPEDO aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen Daten des Nutzers offen legen muss.

5. Sofern und soweit GIPEDO im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Vermarkters verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

6. Hinsichtlich personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzerklärung von GIPEDO unter gipedo.io/datenschutzerkaerung verwiesen.

§ 16 Abtretung

Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Nutzers aus dem Vertrag mit GIPEDO auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 17 Vertragsdauer

1. Der diesen Nutzungsbedingungen zugrundeliegende Vertrag wird - sofern nichts anderes vereinbart wurde - auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er beginnt mit der Zulassung durch GIPEDO gemäß § 3.

2. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

3. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist für GIPEDO insbesondere:

- a. der Verstoß eines Nutzers gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen, der auch nach Fristsetzung nicht beseitigt wird;
- b. die deliktische Handlung eines Nutzers oder der Versuch einer solchen, z.B. Betrug;
- c. wenn durch einen Nutzer die Zahlung einer Gebühr oder die Zahlung von laufenden Vergütungen vor Spielbeginn nicht erfolgt ist;
- d. andauernde Betriebsstörungen infolge von höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle von GIPEDO liegen, wie z.B. Naturkatastrophen, Brand, unverschuldeter Zusammenbruch von Leitungsnetzen.

4. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kündigungen per Fax oder E-Mail wahren die Schriftform.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg. GIPEDO ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers zu klagen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame

Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Version: 2406